

## Satzung

des VHS-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim vom 24./29.4.1975, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.11.2001

### § 1 Verbandsmitglieder

(1) Aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Bad Driburg vom 24./29. April 1975	und	
des Rates der Stadt Brakel vom 24. März/29. April 1975	und	
des Rates der Stadt Nieheim vom 15. April 1975	und	
des Rates der Stadt Steinheim vom 29. April 1975		

haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4, 11 und 17 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG.) vom 31. 7. 1974 (SGV NW 223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26. 4. 1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 7. 1969 (GV NW S. 514), zusammen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes unter eigener Verantwortung.

### § 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bad Driburg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. 5. 1956 in der Fassung vom 9. 12. 1969 (GV NW 937). Dieses enthält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Bad Driburg, Brakel, Nieheim, Steinheim“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

### § 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband (nachfolgend Träger genannt) übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WbG.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 13 1. WbG anbieten.
- (4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

#### **§ 4**

#### **Rechtscharakter, Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlußbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule organisiert ihre Arbeit gemäß § 3 dieser Satzung im Gebiet der Städte Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim.
- (3) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche zu gliedern; dabei sind die in den einzelnen Mitgliedsstädten vorhandenen oder noch zu erstellenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 6**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je drei Vertreter in die Verbandsversammlung; im übrigen gilt § 15 KGAG.
- (2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (§ 13 Abs. 4 KGAG) findet § 32 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

#### **§ 7**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher, dem Fachausschuß oder VHS-Leiter übertragen sind.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters
  - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
  - c) Erlaß der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
  - d) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes
  - e) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
  - f) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen
  - g) den Erlaß und die Änderung von Satzungen und Benutzungsordnungen sowie der Honorar-, Gebühren- und Entgeltordnung
  - h) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
  - i) den Weiterbildungsentwicklungsplan
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes
  - k) die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (3) Soweit ein Fachausschuß nicht besteht, werden dessen Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## § 8

### Beschlüsse der Verbandsversammlung

#### Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefaßt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Für die Beschlußfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 34 Abs. 1, 35 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsstädte des Zweckverbandes; im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Stadtdirektor der Stadt Bad Driburg danach jeweils durch ihren Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, im

übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Fachausschuß**

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Städte kann ein Fachausschuß gebildet werden.
- (2) Der Fachausschuß beschließt über den Arbeitsplan im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.
- (3) Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil; er ist berechtigt und auf Verlangen des Fachausschusses verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

### **§ 11 Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören.

Der Verbandsvorsteher wird von seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten.

Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

### **§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt sie durch und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben bedient sich der Verbandsvorsteher seiner Verwaltung.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis Vergütungsgruppe VII BAT.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter und dem Leiter der Volkshochschule oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

### **§ 12 a Dringlichkeitsentscheidungen**

In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter in Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

### **§ 13 Bedienstete des Trägers**

VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

### **§ 14 VHS-Leiter**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:
- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlages (Unterabschnitt Volkshochschule)
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel
  - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule
  - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den pädagogischen Mitarbeitern durch.

### **§ 15 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche oder hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

- (2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen.  
Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit:
- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Fachbereich,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.
- (3) Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, die Leiter von Fachbereichen sind, haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs vorzutragen.

### **§ 16**

#### **Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).  
Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters.
- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.  
Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Fachbereiche angehört zu werden.

### **§ 17**

#### **Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

### **§ 18**

#### **Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester bzw. Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt.  
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 16 des 1. WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungseinrichtungen und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

### **§ 19**

#### **Zusammenarbeit mit Weiterbildungseinrichtungen in den Städten der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Volkshochschulleiter lädt die Leiter der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, aber auch die Träger anderer Weiterbildungseinrichtungen wie Familienbildungs- und Jugendbildungsstätten möglichst einmal im Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein, um die Möglichkeit der Zusammenarbeit zu erörtern und zu fördern.
- (2) Die Leiter der vorbezeichneten Einrichtungen sollten sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig informieren, um die Planungen frühzeitig aufeinander abzustimmen.

### **§ 20**

#### **Teilnehmer**

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereichs wählen zwei Sprecher. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

### **§ 21**

#### **Gebühren/Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen gilt die Gebührenordnung/Entgeltordnung, die vom Zweckverband erlassen wird.

### **§ 22**

#### **Deckung des Sachbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-

Gebäude vorgeschrieben ist, muß der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemißt sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Städte im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Einwohnerzahlen.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet den von dem in seiner Verwaltung für das Finanzwesen zuständigen Beamten in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Volkshochschule erstellten und von ihm festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlußfassung zu. Nach Ablauf des Rechnungsjahres leitet er die von dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellte und von ihm festgestellte Jahresrechnung der Verbandsversammlung zu.

#### **§ 22 a**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften der §§ 62 ff. GO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) unter Berücksichtigung der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979.
- (2) Als Verbandskasse wird die Stadtkasse Bad Driburg bestimmt.

#### **§ 22 b**

#### **Rechnungsprüfungsausschuß**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung gebildet. Für sie werden gleichzeitig stellvertretende Mitglieder aus der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob
  1. der Haushaltsplan eingehalten ist
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
  3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist
  4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.
- (3) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Verbandsvorsteher die erforderliche Aufklärung beizubringen.



- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt im übrigen dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Höxter.

### **§ 23 Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

### **§ 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt diese Satzung in Kraft 1) 2).

Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Oktober 1975 auf.

-----

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.7.1975.
- 2) Die letzte Änderung der Verbandsatzung durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 15.11.2001 ist am 25.4.2002 in Kraft getreten.